

Abschlüsse an der Pädagogischen Hochschule "Karl Friedrich Wilhelm Wander" Dresden in der Zeit nach 1989/90 bis zur Auflösung 1992

Hochschulausbildung

12/1989

Der Minister für Bildung der DDR regelt mit einer Weisung an die Bezirksschulräte die Verfahrensweise für Studenten der Fachrichtung Freundschaftspionierleiter. Danach können diese den *Hochschulabschluss als Diplomlehrer* in einem Zweitfach extern erwerben. Verwiesen wird in dem Zusammenhang auf:

Externenordnung vom 20.01.1975 in: Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 10, S. 192

und die

1. Anweisung vom 25.05.1976 über das Verfahren und die Bedingungen beim externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses als Lehrer und Erzieher durch pädagogisch Tätige im Bereich der Volksbildung in: Verfügungen und Mitteilungen Nr. 11, S. 85 in der Fassung der 2. Anweisung vom 15.07.1988 in: Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7, S. 61

Ferner wird bestimmt, dass mit den betreffenden Studenten ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen und der Einsatz in dem Zweitfach zu gewährleisten ist, damit günstige Voraussetzungen die externe Qualifizierung unterstützen. Eigenverantwortlich sollen die Hochschulen Bedingungen schaffen, die den Beginn der Ausbildung zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses als Diplomlehrer bereits ab 4. und 5. Studienjahr ermöglichen. Dafür ist die schulpraktische Ausbildung im 5. Studienjahr zu kürzen. Die sonst üblichen Gebühren für externe Ausbildung entfallen. Diese Weisung galt auch für Studenten der Institute für Lehrerbildung, die das Studium als Lehrer für die unteren Klassen statt als Freundschaftspionierleiter nun zusätzlich zur Lehrbefähigung in Deutsch die Lehrbefähigung im Fach Mathematik extern erwerben können.

25.10.1990

Memorandum zum Zusammengehen von PHD und TU Dresden in der Lehramtsausbildung¹

05/1990

Der Minister für Bildung der DDR teilt dem amtierenden Rektor der PHD mit, dass mit sofortiger Wirkung die Anweisung Nr. 8/87 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen über die berufsspezifische Zivilverteidigungsausbildung von Studenten an Universitäten und Hochschulen vom 01.03.1987 außer Kraft gesetzt wird. Jedoch sollen Aspekte des Umwelt-, Havarie- und Katastrophenschutzes weiter gelehrt werden.

22.06.1990

Beratung der Prorektoren für Bildung der lehrerbildenden Universitäten und Hochschulen des künftigen Landes Sachsen in Leipzig: Man diskutiert Standpunkte, die sich aus einem Brief des Ministers² für Bildung ergeben und formuliert gemeinsame Positionen zur Umgestaltung der Lehrerausbildung. Eine wesentliche Neuerung ist, dass auch für die Ausbildung der

¹ Für dieses Memorandum war als Quelle die Akte PHD-Rektorat Nr. 027 angegeben. Das entsprechende Dokument konnte während der intensiven Erschließung der Akte jedoch nicht ermittelt werden. Ein Exemplar des Memorandums befindet sich in Akte Senat PHD-5099 Beratungen des Senats 1990 – 1992 und in der Akte PHD-01. Rektorat Nr. 053/171 Integration der PH Dresden in die TU Dresden 1990 – 1992

² Datum des Briefes wird im Beratungsprotokoll nicht genannt.

Unterstufenlehrer das Abitur als Zulassungsvoraussetzung gefordert wird. An Universitäten und Pädagogische Hochschulen wird Lehrerausbildung stattfinden, welche sich am Schulstufenprinzip orientieren soll. Ausführlich wurde die Abstufung diskutiert, wobei es auch Vorschläge gab, die Lehrbefähigung in der Grundstufe bis Klasse 6 auszudehnen. Favorisiert wurde die Ausbildung im ersten Studiengang für Grundstufe 1 – 4 und im zweiten Studiengang für die Klassen 5 – 10. Ebenso wurden Varianten geprüft, nach welchem die Lehrbefähigung für die Abiturstufe nicht nur auf die Klassen 11 und 12 beschränkt bleibt, sondern die Klassenstufen 5 – 12 zusammenfasst. Die im Ministerbrief enthaltene Trennung von Berufsbezeichnung und akademischer Graduierung sowie den Wegfall des Diplomabschlusses für den Lehrerberuf stieß auf Widerspruch, zumal die dem Brief beiliegende Rahmenkonzeption für Lehrer in der Abiturstufe die Bezeichnung Diplomlehrer nennt. Absolventen des 3. Studiengangs mit Lehrbefähigung für die Abiturstufe soll der Zugang zur Promotion gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die entsprechende Anerkennung des Staatsexamens in der Promotionsordnung. Absolventen des 1. und 2. Studiengangs sollen sich über postgraduale oder Erweiterungsstudiengänge ebenfalls zum Diplomlehrer qualifizieren können. Breite Zustimmung findet die Einführung einer Vorbereitungszeit im Lehrerberuf nach dem Hochschulstudium, auf welche die Absolventen einen Rechtsanspruch haben sollen. An der Gestaltung dieser Vorbereitungszeit sollen sich die Universitäten und Hochschulen inhaltlich und hinsichtlich der wissenschaftlichen Betreuung aktiv beteiligen, zumal es gilt die Zweite Staatsprüfung zu konzipieren. Eine nächste Beratung mit gleichem Teilnehmerkreis zum Fortgang der Umgestaltung der Lehrerausbildung soll es im August 1990 an der PHD geben.

07/1990

Zeugnisse mit Abschluss *Diplomlehrer* (ohne Verweis auf 1. und 2. Staatsprüfung)

*Verordnung des Ministerrats der DDR und des Ministers für Bildung und Wirtschaft über die Ausbildung für Lehrämter vom 18.09.1990
in: Gesetzblatt Teil I vom 26.09.1990*

Diese Verordnung bestimmt in §8 (1), dass das Studium für ein Lehramt mit der *Ersten Staatsprüfung* und der Vorbereitungsdienst mit der *Zweiten Staatsprüfung* abschließt. Ferner können die Länder gemäß §8 (3) *die für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschlussprüfungen als erste Staatsprüfung anerkennen*. In §10 werden Übergangsregelungen formuliert, wonach der Absolventenjahrgang 1991 nach bisher geltenden gesetzlichen Regelungen das Studium abschließt. Ist der Studienabschluss erfolgreich, wird er als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Absolventen sind *Lehramtsanwärter*, für die ab 09/1991 der *einjährige Vorbereitungsdienst* beginnt, der im Regelfall mit der Zweiten Staatsprüfung endet. Alle nachfolgenden Absolventenjahrgänge beenden das Hochschulstudium mit der Ersten Staatsprüfung, deren Bestehen die Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst ist.

10/1990

Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.10.1990³

- Anerkennung des Abschlusses in 2 oder 3 Fächern an einer Hochschule als Erste Staatsprüfung
- Übernahme von Diplomlehrern in den Vorbereitungsdienst (Lehramt an Realschule, Hauptschule oder Sekundarstufe I)
- Ausnahmen bei besonderer wissenschaftlicher Befähigung sind möglich (Lehramt an Gymnasien oder Sekundarstufe II)
- Verkürzung des Vorbereitungsdienstes bei entsprechender Berufserfahrung und Abschluss mit Zweiter Staatsprüfung

³ sh. Erster Prorektor Nr. 027/096 Tätigkeit des stellvertretenden Rektors

→ Vorstehendes gilt vorbehaltlos in den neuen Bundesländern und unter Beachtung besonderer Bedingungen auch in den Altbundesländern

Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.10.1990⁴

- Festlegung von Mindestnormen bzgl. Semesterwochenstunden zur gegenseitigen Anerkennung der Ersten Staatsprüfung
- im Ausnahmefall sind zusätzliche Leistungen zu erbringen
- Anlage 1 zum Beschluss nennt die konkreten Zahlen Semesterwochenstunden für die verschiedenen Schularten
- die Fächer Grundschuldidaktik, Hauptschuldidaktik und Sonderschuldidaktik haben eine besondere Wertigkeit und ersetzen ggf. ein fehlendes Fach
- zwei Nebenfächer gelten als ein volles Fach
- Anerkennung von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern
- zusätzliche Fächer (das dritte Fach) müssen anhand der Semesterwochenstunden nachgewiesen werden
- besondere Erwähnung des Faches Sport und die dort verlangte Relation zwischen Theorie und Praxis

Der Direktor für Studienangelegenheiten der PHD verweist in einer Aktennotiz vom 23.10.1990 auf eine andere Aktennotiz vom 02.10.1990, welche nach einer Aussprache vom 28.09.1990 angefertigt wurde. Darin sind Regelungen zur Fortführung der Ausbildung der ehemaligen Freundschaftspionierstudenten enthalten.⁵

⁴ sh. Erster Prorektor Nr. 027/096 Tätigkeit des stellvertretenden Rektors

⁵ In der hier genannten Aktennotiz vom 23.10.1990 ist leider kein weiterer Hinweis auf die getroffenen Regelungen enthalten. Notizen zur Aussprache vom 28.09.1990 sind nicht überliefert.

12/1990

PH DRESDEN

Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen:

vor dem
31. 8. 90

nach dem
31. 8. 90

Studiengänge, die ab 1991
eingeführt werden sollen

Diplomlehrer für
Mathematik/Physik
Mathematik/Geographie
Geographie/Russisch
Deutsch/Geschichte
Kunsterziehung/Deutsch
Russisch/Kunsterziehung
FPL/Geschichte
Unterstufenlehrer
(IfL Radebeul/Nossen.)

seit 31.8.90 Ausbildung
nach Übergangsregelungen
für das Lehramt in 2
Fächern für die Sekundar-
stufe I oder für die Se-
kundarstufen I und II,
und es ist beabsichtigt,
für Primarstufenlehrer
ein Fach bis zur Lehrbe-
fähigkeit in der Sekundar-
stufe I zu führen:

Mathematik
Physik
Geographie
Deutsch
Geschichte
Kunst
Russisch
Englisch

Neben den traditionellen
Kombinationen wurden zu-
sätzlich folgende Kombi-
nationen gewählt:

Geschichte/Geographie
Geschichte/Mathematik
Mathematik/Kunsterziehung
u.a.

Als Ergänzungsfach (Se-
kundarstufe I)
wird Informatik angebo-
ten und studiert.
Dafür läuft auch ein
Postgradualstudium.

I. Übernahme aller zur Zeit
laufenden Studiengänge

II. Nach Verhandlung mit der
TU Dresden wird gemeinsam Chemie
und Biologie (Sekundarstufe I und
II) angeboten

III. Mit der Musikhochschule wird
das Fach Musik vorbereitet

IV. In Zusammenarbeit mit Zwickau
wird für die Sekundarstufe I das
Fach Sport vorbereitet

V. Ausbildung von Sonderschul-
lehrern

VI. Informatik für die Sekundar-
stufe II (Zusammenarbeit mit der
TU Dresden)

VII. In Abhängigkeit von Verhand-
lungen mit Kirchen ist Religions-
lehre oder Religionskunde geplant
(wird in den Altbundesländern gern
mit Mathematik kombiniert)

VIII. 2jähriges Hochschulaufbau-
studium für Unterstufenlehrer
mit Lehrbefähigung in einem Fach
(Bewerbungen etwa für Deutsch und
Mathematik liegen vor)
nach Staatsvertrag

IX. Fernstudiengänge in den Dis-
ziplinen Mathematik, Physik,
Deutsch, Geographie, Geschichte,
Kunsterziehung, Russisch (nur
Sekundarstufe II) und Englisch

Ergänzungsstudiengänge:

Deutsch als Fremdsprache/
Deutsch als Zweitsprache
Fachsprachenlehrer
(Deutsch als Fremdsprache)

Spanisch als Fremdsprache

Dazu kommen seit September 1990 die Diplomstudiengänge Kulturpädagogik und Sozialpädagogik. Wir weisen darauf hin, daß gegenwärtig ein Vorhaben beraten wird, die PH Dresden an die TU Dresden anzugliedern. Die meisten Studienordnungen und Zwischenprüfungsordnungen werden wir bis zum Jahresende schicken (vom Senat am 5.12. verabschiedet), an einigen Ordnungen wird zur Zeit noch gearbeitet. Insbesondere bitten wir um Verständnis dafür, daß alle mit der Unterstufenausbildung zusammenhängenden Aufgaben jetzt noch nicht abgeschlossen werden konnten.

01/1991

Erlass über die Abwicklung von Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen vom 09.01.1991

Am 21.01.1991 erhält die PHD eine Mitteilung aus dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, wonach für **Studenten des 5. Studienjahres** der **Abschluss als Diplomlehrer** ermöglicht und anerkannt wird.

Staatsminister Prof. Meyer fasst am 25.01.1991 in einem Brief an den Rektor der PHD die Lehrerausbildung im SS 1991 zusammen.

- Studenten des 5. Studienjahres schließen nach bisherigen Regelungen ab und bei erfolgreichem Abschluss wird dieser als Erste Staatsprüfung anerkannt. Eine Lehrbefähigung wird nicht erteilt. Die Lehramtsanwärter absolvieren einen einjährigen Vorbereitungsdienst, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.
- Studenten des 4. Studienjahres beenden das Studium mit der Ersten Staatsprüfung. Die Prüfungen finden an der Hochschule statt, jedoch ist das Prüfungsverfahren, Prüfungskommission u. ä. direkt mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Kultus abzustimmen.
- Einrichtung eines 2-semesterigen Aufbaustudiums im Anschluss an das 4. und 5. Studienjahr ab WS 1991/92, welches mit der Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern für das Lehramt an Gymnasien endet.
- Studenten mit nur einem Fach, ist die Möglichkeit zu geben, die Erste Staatsprüfung in einem zweiten Fach abzulegen. Gegebenenfalls ist dafür die Regelstudienzeit um 2 Semester zu verlängern.

Den Inhalt des Minister-Briefes macht der Stellvertreter des Rektors noch am 25.01.1991 (per Aushang?) in allen Instituten und bei den Studenten bekannt.

- Einrichtung des **2-semesterigen Aufbaustudiums** im Anschluss an das 4. und 5. Studienjahr **ab WS 1991/92**, welches mit der Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern für die Laufbahn des Gymnasiallehrers endet.
- Studenten mit nur einem Fach erhalten die Möglichkeit **ggf. unter Verlängerung der Regelstudienzeit um 2 Semester** in einem weiteren Fach die Erste Staatsprüfung zu absolvieren.
- Bei Studenten des 4. Studienjahrs verlängert sich das Studium um **4 Semester ergänzendes Studium**, wenn das **Berufsziel Primarstufenlehrer** ist.
- Für Studenten des 2. und 3. Studienjahres⁶ ist eine **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung** vorgesehen, damit diese dann regulär das Lehramtsstudium aufnehmen und mit der Ersten Staatsprüfung abschließen können.
- Bereits berufstätigen **Lehrern mit Fachschulabschluss** wird ein **postgraduales Studium** angeboten, um den Hochschulabschluss mit der Ersten Staatsprüfung zu erreichen.

Außerdem macht der Stellvertreter des Rektors in einer Aktennotiz vom 25.01.1991 Angaben zum Abschluss in der FR Freundschaftspionierleiter/Geschichte. Den betreffenden Studenten wird dringend empfohlen, ein **Zweitfach** zu studieren, da sie sonst den **Abschluss als Diplomlehrer** nicht erhalten können.

Öffentliche Anhörung zur Hochschulpolitik - Hearing "Hochschulen" am 30.01.1991 im Sächsischen Landtag

⁶ betr. Institute für Lehrerbildung

02/1991

Zeugnisse mit Abschluss *Diplomlehrer* (ohne Verweis auf 1. und 2. Staatsprüfung)

Per Aushang empfiehlt die Hochschulleitung den Studenten des 4. Studienjahres, sich für die Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I anzumelden, auch wenn sie nicht am Aufbaustudium teilnehmen. Studenten mit Sonderstudienplan im Fach Informatik werden Praktika auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, sodass nur 1 Jahr Referendarzeit zu absolvieren ist.⁷

04/1991

Erlass der Staatsministerien vom 23.04.1991 über die Ausbildung von Gymnasiallehrern in Ergänzungsstudiengängen an der TUD

Dieser Erlass wird mit Wirkung vom 01.01.1992 aufgehoben.⁸

05/1991

Zeugnisse mit Abschluss *Diplomlehrer* (ohne Verweis auf 1. und 2. Staatsprüfung)

Am 07.05.1991 beraten die lehrerbildenden Einrichtungen des Freistaates Sachsen Regelungen zu den Lehramtsstudiengängen.⁹

07/1991

Zeugnisse für Absolventen der ehemaligen Fachrichtung Freundschaftspionierleiter/Geschichte mit Abschluss *Erste Staatsprüfung für das Lehramt* (ohne Zusatz, dass der Absolvent berechtigt ist, sich für den Vorbereitungsdienst zu bewerben, ohne Zusatz, ob das Lehramt für Mittelschule oder Gymnasium vorgesehen ist und ohne direkte Berufsbezeichnung)

08/1991

Zeugnisse mit Abschluss *Erste Staatsprüfung für das Lehramt* mit Zusatz, dass der Absolvent berechtigt ist, sich für den Vorbereitungsdienst in der Mittelschule zu bewerben außerdem

Zeugnisse, die das 5-jährige Diplomlehrerstudium mit *Hochschulabschluss* bescheinigen und folgenden Zusatz tragen: "Der erfolgreiche Hochschulabschluss wird *als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt* und berechtigt zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst in der Mittelschule."

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPO II-MS) vom 01.08.1991 in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/1992

09/1991

Zeugnisse mit Abschluss *Erste Staatsprüfung für das Lehramt* (ohne Zusatz, dass der Absolvent berechtigt ist, sich für den Vorbereitungsdienst zu bewerben, ohne Zusatz, ob das Lehramt für Mittelschule oder Gymnasium vorgesehen ist und ohne direkte Berufsbezeichnung) – Die Studienzeit/Studiendauer wird im Zeugnis nicht genannt. Die Erste Staatsprüfung wird nur für *ein Fach* bescheinigt. Ein Zweitfach ist nicht erwähnt.¹⁰

⁷ sh. Erster Prorektor Nr. 027/096 Tätigkeit des stellvertretenden Rektors

⁸ sh. PHD-Rektor Nr. 028/097 Korrespondenz mit SMWK

⁹ sh. PHD-Rektor Nr. 028/097 Korrespondenz mit SMWK

¹⁰ vgl. hinterlegtes Dokument im Abschnitt 12/1990 (hier Seite 4), in welchem die Option der Lehrerausbildung in nur einem Fach erwähnt wird

11/1991

Per Aushang gibt der Dezernent für Studienangelegenheiten bekannt, dass das Ergänzungsstudium "Lehramt an Gymnasien" nicht wiederholt wird. Studenten des Immatrikulationsjahrgangs 1988 wird der Wechsel in den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" empfohlen. Die Erste Staatsprüfung ist bei Einhalten der Regelstudienzeit nach dem 10. Semester vorgesehen.¹¹

Am 21.11.1991 beraten das SMWK und das SMK mit Vertretern der lehrerbildenden Universitäten und Hochschulen über die Abschlüsse der Lehramtsstudiengänge.¹²

12/1991

Zeugnisse mit Abschluss als *Diplomlehrer* und

Zeugnisse, die das 4-jährige Diplomlehrerstudium mit *Hochschulabschluss* bescheinigen und jeweils den Zusatz haben nach welchem die Ausbildung "*als erste Staatsprüfung für ein Lehramt* anerkannt [wird] und [...] zur Bewerbung für den Vorbereitungsdienst in der Mittelschule [berechtigt]."

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die erste Staatsprüfung für Lehrämter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 26.03.1992 in: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1992

27.02.1992

Schreiben Rektor Unger mit Antrag der PHD auf Genehmigung von Studiengängen (Direktstudium), die mit einer Erweiterungsprüfung in Fächern bzw. Fachrichtungen nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen werden, gemäß Landeslehrerprüfungsordnung § 25. Die Regelstudienzeit dieser Studiengänge ist mit 4 Semestern angegeben. (§§ 28, 34, 58) Für folgende Fächer wird die Genehmigung beantragt: Deutsch, Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Geographie, Geschichte, Informatik, Kunsterziehung, Mathematik, Physik, Russisch sowie in Abstimmung mit der TUD Astronomie.

06/1992

Zeugnisse mit Abschluss *Staatliche geprüfter Lehrer für Mittelschulen* und Zusatz:

"... hat nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes am Staatlichen Seminar für das Lehramt an Mittelschulen vor dem Landeslehrerprüfungsamt beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen (VBPO II-MS) vom 01.08.1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/1992) abgelegt.

07/1992 – 10/1992

Wer vor dem 01.01.1990 zu einem Lehrerstudium zugelassen wurde, kann von den formalen Anforderungen bzgl. der Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter teilweise entbunden werden.¹³

Zeugnisse über die *Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen* mit Verweis auf LAPO I und dem Zusatz: "Damit wurde die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in den Prüfungsfächern auf allen Klassenstufen der Mittelschule nachgewiesen und die

¹¹ sh. PHD-Rektor Nr. 004/027 Bd. 6 Mitarbeiter- und Studentenstatistik

¹² sh. PHD-Rektor Nr. 028/097 Korrespondenz mit SMWK

¹³ sh. PHD-Rektor Nr. 028/097 Korrespondenz mit SMWK

ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen erfüllt."

außerdem

Zeugnisse über die *Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien* mit Verweis auf LAPO I und dem Zusatz: "Damit wurde die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in den Prüfungsfächern auf allen Klassenstufen der Gymnasien nachgewiesen und die ausbildungsrechtliche Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Gymnasien erfüllt."

Fachschulausbildung an den angegliederten Instituten für Lehrerbildung

09/1990

Die o. g. *Verordnung vom 18.09.1990* regelt für Absolventen der Institute für Lehrerbildung in §10, dass die Möglichkeit für den Hochschulabschluss in einem ergänzenden Studium besteht, welches mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Durch dieses Ergänzungsstudium verlängert sich die Regelstudienzeit automatisch. Absolventen mit Fachschulabschluss, die bereits den Lehrerberuf ausüben, haben die Möglichkeit in einem ergänzenden Studium den Hochschulabschluss zu erreichen. Individuell wird dabei geprüft, ob die schon bestehende berufliche Praxis als Vorbereitungsdienst anerkannt werden kann.

12/1990

Offener Brief der Studenten des Instituts für Grundschullehrerausbildung Radebeul an den Staatsminister für Wissenschaft wegen Anerkennung der Studienabschlüsse vom 04.12.1990

Beim Staatsminister Prof. Nollau finden am 20.12. und 21.12.1990 Beratungen statt, die die Abwicklungen der Fachschulen in Sachsen zum Inhalt haben.

01/1991

Staatsminister Prof. Meyer fasst am 25.01.1991 in einem Brief an den Rektor der PHD die Lehrerausbildung im SS 1991 zusammen.

- nach **4 Semestern Ergänzungsstudium** für Studenten des 4. Studienjahres im Anschluss an die Ausbildung (Verlängerung der Regelstudienzeit) wird diese mit der **Ersten Staatsprüfung** abgeschlossen.
- Studenten des 2. und 3. Studienjahres können 1991 und 1992 die **fachgebundene Hochschulreife** erwerben und danach ein Hochschulstudium aufnehmen, welches mit der Ersten Staatsprüfung endet.
- Für Studenten des 1. Studienjahres wird das Studium modifiziert, sodass die **allgemeine Hochschulzugangsberechtigung** erreicht wird. Das begonnene Studium kann danach fortgesetzt oder eine andere Studienrichtung gewählt werden.
- **Ergänzungsstudium** (postgraduales Studium) **für berufstätige Lehrer** mit Fachschulabschluss, damit diese den Hochschulabschluss mit Ablegen der Ersten Staatsprüfung erzielen.

In einer Aktennotiz vom 25.01.1991 äußert sich der Stellvertreter des Rektors zum Abschluss der Absolventen des Instituts für Grundschullehrerausbildung in Radebeul. Die **4-jährige Fachschulausbildung** wird zwar bescheinigt, jedoch kann die Hochschule **keine Lehrbefähigung** erteilen. Das reguläre Praktikum im 8. Semester verläuft planmäßig, jedoch ohne abschließende Prüfung.

02/1991

Die Ministerien für Kultus und für Wissenschaft legten in einer gemeinsamen Beratung fest, dass die Studenten der Institute für Lehrerbildung die **fachgebundene Hochschulreife** erhalten.

Erworbene Abschlüsse des Fachschulstudiums können im späteren Studium teilweise anerkannt werden.¹⁴

06/1991

Zeugnisse "über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums im Rahmen der Ausbildung von *Lehrern für die unteren Klassen* ... am Institut für Grundschullehrerausbildung Nossen/Radebeul ... hat außerdem eine Ausbildung für pädagogische Arbeit mit Kindern im Schulhort erhalten.

07/1991

Zeugnisse "über den Fachschulabschluss" in der Grundstudienrichtung Kulturwissenschaften, im dreijährigen Fernstudium, Fachrichtung Leiter für sozial-kulturelle Einrichtungen mit Unterschrift Rektor der PHD und Datum 13.07.1991 – Diese Art Zeugnisse erhielten Absolventen der ehemaligen [Fachschule für Klubleiter](#) "Martin Andersen Nexö" Meißen-Siebeneichen.¹⁵

01/1992

Beratung zu Fragen des Anschlussstudiums für Studenten der ehemaligen Institute für Lehrerbildung am 22.01.1992¹⁶

07/1992

Zeugnisse, die das 3-jährige Fachschulstudium als *Lehrer/in für untere Klassen* belegen mit dem Zusatz, dass damit "die Reife erlangt [wurde], um an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Sachsen ein Studium für das Lehramt an Grundschulen beginnen zu können." Mit gleicher Aussage gibt es auf den Zeugnissen auch folgenden Zusatz: "... berechtigt, an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten des Freistaates Sachsen zur Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an Grundschulen."

Eine Berufsbezeichnung ist nicht genannt.

Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse

Vorläufige Grundsätze der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen vom 05.10.1990

Danach werden ***Absolventen des Lehrerstudiums an einer Universität oder Hochschule mit Lehrbefähigung für 2 bzw. 3 Fächer denen gleichgestellt, welche in westdeutschen Ländern die Erste Staatsprüfung abgelegt haben***, wenn die Fächer/Fachkombinationen für das betreffende Lehramt zugelassen sind. Allerdings bleibt es den Bundesländern vorbehalten, zur Anerkennung der Diplomlehrerprüfung als Erste Staatsprüfung die fachlichen Kenntnisse gesondert zu überprüfen. In den Vorbereitungsdienst des Sekundarbereichs I werden im Regelfall alle Lehrer mit Lehrbefähigung für die Klassen 5 – 12 übernommen, den sie dann mit der Zweiten Staatsprüfung abschließen müssen, um die Lehramtsbefähigung zu erreichen. In Ausnahmefällen kann auch der Vorbereitungsdienst in der Sekundarstufe II bzw. am Gymnasium erfolgen, wenn zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen nachweisbar sind. Unter Berücksichtigung vorhandener Unterrichtserfahrungen kann der Vorbereitungsdienst verkürzt werden, ist aber in jedem Fall mit der Zweiten Staatsprüfung abzuschließen.

Die Ausbildung der Unterstufenlehrer nach Abschluss an einem Institut für Lehrerbildung wird in den 10 Altbundesländern und Berlin-West grundsätzlich nicht anerkannt. Gleiches gilt für

¹⁴ sh. Erste Prorektor Nr. 027/096 Tätigkeit des stellvertretenden Rektors

¹⁵ PHD-03.1. Nr. 019

¹⁶ sh. PHD-Rektor Nr. 027/094 Korrespondenz innerhalb und außerhalb der PHD

Ingenieurpädagogen, Ökonompädagogen und alle anderen Berufsschullehrer mit Fachschulabschluss. Diesem Personenkreis ist ein Ergänzungsstudium zum Erwerb des Hochschulabschlusses an Universitäten und Hochschulen anzubieten.

In o. g. Grundsätzen werden außerdem Aussagen über die Bewertung von Sonderpädagogen, Hilfsschul- und Sonderschullehrer, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Erzieher gemacht.

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses wird geraten, bei
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
PF 100910
01079 Dresden
Tel. 0351 564-0, FAX 0351 564-2554
einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Vorstehendes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Angela Buchwald
Diplomlehrerin, Facharchivarin

Dresden, 13.04.2015
ergänzt 07.11.2018